
Einleitung, Fragestellung, Stand der Forschung und Untersuchungsmethoden

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die Entwicklung der dienst- und disziplinarrechtlichen Bestimmungen in Österreich zwischen der Revolution 1848 und dem »Anschluss« 1938 darzustellen. Zwar liegen zu manchen Aspekten dieses Themas bereits Werke vor, doch soll hier – im Gegensatz zu den bisherigen Arbeiten – verstärkt auf die politische und sozio-ökonomische Tragweite dieser Regelungen wie auch auf die gegenseitige Beeinflussung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Situation und der entsprechenden universitären Rechtsordnung eingegangen werden. Vor allem aber werden auch die faktischen Auswirkungen der behandelten Normen anhand von Beispielen erörtert und dargelegt, inwiefern den Bestimmungen praktische Bedeutung zukam. Bei den Untersuchungen der Rechtswirklichkeit wurde auch der Frage nachgegangen, inwiefern andere soziale Normen den universitären Alltag beeinflussten und es wurde der Versuch unternommen, die Wirkung rechtlicher Bestimmungen und jene von politischen, sozialen und wirtschaftlichen Faktoren miteinander zu vergleichen, um die Haupttriebkkräfte an der Universität zu identifizieren. Als Ausgangspunkt für die dargestellten Entwicklungen des Universitätsrechts wird die große Unterrichtsreform aus den Jahren 1848/49 herangezogen.¹

Die Revolution 1848 wurde maßgeblich von universitären Kreisen getragen. Die Petitionen und Forderungen nach Autonomie und sprachlicher Gleichstellung aller Landessprachen kamen unter anderem von den Wiener Studenten,² den Prager Kommilitonen³ und der Krakauer Universität.⁴ Die Postulate der Studierenden der Alma Mater Rudolphina waren weitreichend und beschränkten sich nicht auf bildungspolitische Anliegen. Man forderte:

1 Vgl. auch STAUDIGL-CIECHOWICZ, Politik und Hochschulrecht.

2 Petition v. 12. 3. 1848, abgedruckt in: HEINTL, Universitäts-Acten 1–2.

3 Petition v. 15. 3. 1848, abgedruckt in: ŠTEMBERKOVÁ, Universitas Carolina 42.

4 Insbesondere die Krakauer Universität, die im Vergleich zu den anderen österreichischen Universitäten erst kurz zuvor gezwungen worden war – nach der Eingliederung der Republik Krakau in die Habsburgermonarchie 1846 – die deutsche Sprache als Unterrichtssprache einzuführen, forderte eine Repolonisierung. Vgl. BANACH, Partitional period 98–101.

»Preß- und Redefreiheit zur Herstellung eines gegenseitigen Verständnisses und Vertrauens zwischen Fürst und Volk; Hebung des Volksunterrichtes und insbesondere Einführung der Lehr- und Lernfreiheit; Gleichstellung der verschiedenen Glaubensgenossen in staatsbürgerlichem Rechte; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, allgemeine Volksvertretung in und außer dem deutschen Bundes-theile beim Bunde.«⁵

Die drohende Eskalation der Revolution⁶ führte zu schnellen Zugeständnissen, der verhasste Staatskanzler Metternich musste zurücktreten und bereits am 14. März 1848 wurde die Zensur aufgehoben.⁷ Als erstes »censurfrees [Flug-]Blatt in Oesterreich«⁸ wurde das Gedicht Ludwig August Frankls »Die Universität«⁹ verbreitet:

Was kommt heran mit kühnem Gange?
Die Waffe blinkt, die Fahne weht,
Es naht mit hellem Trommelklange
Die Universität.

Die Stunde des Lichts ist gekommen;
Was wir ersehnt, umsonst erfleht,
Im jungen Herzen ist's entglommen
Der Universität!

Das freie Wort, das sie gefangen
Seit Josef, arg verhöhnt, geschmäht,
Vorkämpfend sprengte seine Spangen
Die Universität!

Zugleich erwacht's mit Lerchenliedern,
Horcht, wie es dithyrambisch geht!
Und wie die Herzen sich erwidern:
Die Universität.

Und wendet ihr euch zu den bleichen
Gefall'nen Freiheitsopfern, seht:
Bezahlt hat mit den ersten Leichen
Die Universität!

Doch wird dereinst die Nachwelt blättern,
Im Buche der Geschichte steht
Die lichte That, mit gold'nen Lettern:
Die Universität.

5 HEINTL, Universitäts-Acten 1–2.

6 Vgl. RUMPLER, Chance für Mitteleuropa 276–286.

7 Kundmachung des n.ö. Regierungs-Präsidiums v. 14. 3. 1848, abgedruckt in: HEINTL, Universitäts-Acten 3.

8 ZIMMERMANN, Wissenschaft 163.

9 FRANKL, Werke 228–229.

Am 15. März gab Kaiser Ferdinand ein Verfassungsversprechen ab¹⁰ und am 23. März kündigte er die Errichtung eines »Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes«¹¹ an. Dieses sollte die Aufgaben der Studienhofkommission übernehmen. Mit der Ernennung von Franz von Sommaruga (1780–1860)¹² zum ersten Unterrichtsminister nahm das Ministerium am 27. März 1848 seine Tätigkeit auf.¹³ Am 30. März verkündete Sommaruga in der Aula der Wiener Universität die Absicht, die Lern- und die Lehrfreiheit einzuführen. Er forderte den akademischen Körper auf, Wünsche und Anträge zur Erarbeitung der Universitätsreform, die dem Vorbild der »blühenden Hochschulen Deutschlands« folgen sollte, an ihn heranzutragen.¹⁴

In den Jahren nach der Revolution wurde das neue System schrittweise moduliert, um ein möglichst einheitliches Ganzes zu bilden. Die Normen betreffend die Privatdozenten wurden verfeinert, begleitend wurden 1850 die Kollegien-gelder eingeführt. Bereits 1849 wurde ein provisorisches Organisationsgesetz erlassen, das die Entscheidungsbefugnis an den Universitäten zugunsten der Ordinarien gestaltete.

1853 meldete sich Joseph Unger, der die Reformen begrüßte, zu Wort und unterstrich deren Signifikanz, indem er die Situation der Professoren vor der Einführung der Lehrfreiheit skizzierte:

»Die Freude an ihren Vorlesungen war ihnen verkümmert, denn sie mussten sie dürftiger halten, als es in ihren Kräften stand, weil sie unmittelbar nach Beendigung des Curses prüfen und Classen austheilen sollten, ja sie mussten deshalb grösstentheils nach vorgeschriebenen Schulbüchern lehren, das Kränkendste, was man einem Universitätsprofessor zumuthen kann. Sie hatten keine Nebenbuhler, sie hatten nichts zu fürchten, wenn sie ihre Functionen nur auf das Nothdürftigste ausfüllten. Sie hatten nichts zu hoffen, als höchstens von einer anderen Universität nach Wien versetzt zu werden. War dies einmal erlangt, so konnten alle ferneren Belohnungen nur noch darin bestehen, dass man sie von der Professur enthob, um ihnen in der Reihe des praktischen Staatsdienstes eine einträglichere Stelle anzuweisen.«¹⁵

10 Allerhöchstes Patent v. 15. 3. 1848. Verleihung der Constitution und Aufhebung der Censurgesetze, PGS LXXVI/29.

11 Allerhöchste EntschlieÙung v. 23. 3. 1848, abgedruckt in: HEINTL, Universitäts-Acten 6.

12 Vgl. zu ihm HYE, Sommaruga Franz.

13 Ministerium des Inneren v. 30. 3. 1848, Z. 2332, abgedruckt in: HEINTL, Universitäts-Acten 10.

14 Aus der Rede des Ministers des Unterrichts, Hrn. Dr. Franz Freiherrn von Sommaruga, gehalten in der Aula der Wiener Universität am 30. 3. 1848, in: HEINTL, Universitäts-Acten 10–11.

15 UNGER, Universitätsfrage 77.

In den folgenden Jahrzehnten wichen die provisorischen Bestimmungen neuen gesetzlichen Normen, so bspw. im Bereich des Organisationsrechts und Habilitationsrechts. Das späte 19. Jahrhundert war an den Universitäten durch die antisemitischen Strömungen und Nationalitätenkonflikte, die wiederholt zu studentischen Demonstrationen führten, geprägt.¹⁶

Nach dem Zusammenbruch der Monarchie hatte der neue Staat Österreich und seine Hochschullandschaft mit vielen Problemen zu kämpfen. Eines der Hauptprobleme der Universitäten war deren schlechte finanzielle Lage.¹⁷ Besonders in Wien war die Situation sehr schwierig. Die Bezüge der Hochschullehrer waren im Vergleich zu Österreichs Nachbarstaaten nicht konkurrenzfähig, sodass einerseits die Berufung ausländischer Wissenschaftler auf Schwierigkeiten stieß, andererseits konnte die Unterrichtsverwaltung in der Regel österreichische Professoren, die ins Ausland berufen wurden, nicht halten.¹⁸

Ein weiteres Merkmal der Universität in der Zwischenkriegszeit war ihre starke Politisierung. Wie zeitgenössische Berichte festhielten, spielten parteipolitische Aspekte bei Lehrstuhlbesetzungen eine große Rolle. Als im Mai 1925 die Spannungen zwischen nationalsozialistischen und sozialdemokratischen Studierenden eskalierten,¹⁹ führte Bundesminister Emil Schneider im Ministerrat zu den Maßnahmen, die die Sozialdemokraten setzten, um ihre Bewegung auf dem Hochschulboden zu stärken, aus:

»Als Mittel hiezu diene [n] [...] die Bewerbungen um Privatdozenturen, wodurch die Professoren zur Stellungnahme provoziert werden sollten, kurz der programmäßige Kampf nach den Salzburger Beschlüssen zur Eroberung der Hochschulen.«²⁰

Noch ausdrücklicher zeigt das Stenogramm dieser Sitzung die Kritik am Vorgehen der Sozialdemokraten:

»Das ganze Bestreben der Sozialdemokraten geht darauf hinaus, die Autonomie der Hochschulen zu stürzen, um die Politik in den Betrieb der Hochschulen hineinzutragen, im politischen Wege ihrer Partei eine Anzahl von Lehrkanzeln zu sichern.«²¹

Dieser Sicht pflichtete auch der Bundesminister für Finanzen Jakob Ahrer bei. Er empfahl, »sehr vorsichtig« vorzugehen, »weil es ein Kampf der Soz. um die

16 Vgl. dazu RATHKOLB, Antisemitismus.

17 Zu den Problemen der österreichischen Hochschullandschaft 1918 vgl. auch STAUDIGL-CIECHOWICZ, Zwischen Wien und Czernowitz 228–238; STAUDIGL-CIECHOWICZ, Österreichische Universitätslandschaft 644–654; FEICHTINGER, Braindrain.

18 Vgl. dazu weiter unten 161–163.

19 Dazu vgl. bspw. NFP v. 28. 5. 1925, Nr. 21805, S. 7.

20 Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik. IV Abteilung/Bd. 2, 99f.

21 Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik. IV Abteilung/Bd. 2, 101 Fn. 30.

Lehrkanzel«²² sei. Aus christlich-sozialer Sicht war es, wie Bundesminister Heinrich Mataja betonte, »wertvoll, daß wir an den Hochschulen eine starke antijüdische und antisoziale Bewegung haben.«²³ Netzwerke und Cliques gehörten während der Untersuchungsperiode, aber auch davor und danach, zum Alltag der Universitäten. Berichte über Berufungen von Parteifreunden und Couleurbrüdern finden sich in verschiedenen Quellen der Universitätsgeschichte.²⁴ Bezeichnend für die Erste Republik war der besondere Kampf um die Lehrstühle, der angesichts der immer größeren Sparmaßnahmen und Kürzungen der universitären Dotationen nicht verwundert. Der politisch raue Ton der Zwischenkriegszeit machte auch vor den Universitäten nicht halt. Politische und ideologische Differenzen wurden auf akademischem Boden zum Teil mit Gewalt ausgetragen. Verletzte Studierende und gesperrte Universitäten waren in der Zwischenkriegszeit keine Seltenheit.

Mit der Ausschaltung des Parlamentes und des Verfassungsgerichtshofes durch die christlichsozialen Regierungsmitglieder in der ersten Hälfte des Jahres 1933 betrat die österreichische Republik die Periode des Austrofaschismus. Die prekäre Situation der Universitäten und der Wissenschaft verbesserte die neue ideologische Ausrichtung gar nicht. Ganz im Gegenteil, unter dem Deckmantel von Sparmaßnahmen wurden politische Gegner systematisch von den Universitäten vertrieben²⁵ und neue Maßnahmen der Entrechtung und Kontrolle geschaffen.²⁶

Die Reorganisation im akademischen Bereich stieß an den Universitäten auf Kritik. So verfasste das Professorenkollegium der philosophischen Fakultät der Universität Wien folgende Resolution im März 1935 an das Unterrichtsministerium:

»Das Professorenkollegium erachtet es als seine Pflicht, vor der Umwandlung von Ordinariaten in Extraordinariate eindringlich zu warnen. Die scheinbar geldliche Ersparnis wird weitaus durch die Nachteile aufgewogen, die der Universität Wien und dem wissenschaftlichen Leben in Oesterreich dadurch erwachsen müssen, dass die größte Universität Oesterreichs dadurch notwendigerweise nicht das Ziel, sondern nur mehr der Ausgangspunkt für die akademische Laufbahn hervorragender Gelehrter werden kann.«²⁷

22 Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik. IV Abteilung/Bd. 2, 101 Fn. 31.

23 Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik. IV Abteilung/Bd. 2, 102.

24 Vgl. dazu 122.

25 Vgl. dazu auch STAUDIGL-CIECHOWICZ, Austrofaschismus.

26 Vgl. dazu bspw. REITER-ZATLOUKAL, Staatsbürgerschaftsrecht.

27 Zuschrift des Dekans der Wiener philosophischen Fakultät v. 18. 3. 1935 an das BMU, ÖStA, AVA Unterricht Allg., Ktn. 798, GZ 9366/35.

Die Ingerenz der Regierungskreise ging von Besetzungsfragen²⁸ über Disziplinarverfahren²⁹ zur Neudefinition des österreichischen Hochschullehrers. Insbesondere aus rechtsstaatlicher Sicht ließ diese Periode Österreich wehrlos zurück. Der rechtliche Weg für die Eingriffe der Nationalsozialisten war somit geebnet.

Nachdem dieser einleitende Teil einen groben Umriss der Ingerenz der politischen Geschichte auf die hochschulrechtlichen Entwicklungen skizziert, folgt der Aufbau der übrigen Arbeit thematischen Aspekten. Innerhalb der einzelnen Materien ist die Darstellung chronologisch. Themengebiete, die wesentlich für das Verständnis der gesamten Materie sind und nicht einem der Unterkapitel zugeordnet werden können, wurden im Kapitel Rahmenbedingungen behandelt. Innerhalb des dienstrechtlichen Teiles erfolgte eine Unterteilung nach dem Standesgesichtspunkt in die Untergruppen Professoren, Privatdozenten und wissenschaftliches Hilfspersonal. Es bestehen zwar innerhalb dieser Gruppen einzelne Überlappungen, so beispielsweise bei der Regelung der Bezüge, trotzdem erscheint die Aufteilung nach dem obigen System sinnvoll, da die einzelnen Standesgruppen eine ihnen spezifische Stellung innerhalb der Universität hatten. Allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, dass viele Assistenten sowohl den Bestimmungen über wissenschaftliche Hilfskräfte als auch jenen für Privatdozenten unterstanden, da die Zugehörigkeit zu der ersten Gruppe jene zur zweiten nicht ausschloss. Aus dieser Zuordnung ausgeklammert und in einem eigenen Unterkapitel behandelt wurden die Assistentinnen und Privatdozentinnen im Hinblick auf ihnen eigenen geschlechtsspezifischen Bestimmungen und Problemfelder. Der zweite Hauptteil dieser Arbeit behandelt die Disziplinargerichtsbarkeit des wissenschaftlichen Universitätspersonals. Dabei werden in einem ersten Schritt die Rechtsquellen des Disziplinarrechts dargestellt. Die weitere Untersuchung wurde in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil unterteilt. Während sich der Allgemeine Teil mit Fragen zu den Verfahrensgrundsätzen, den beteiligten Personen und dem Disziplinarverfahren als solchen beschäftigt, werden im Besonderen Teil die ausgewerteten Disziplinarfälle anhand von statistischen Daten und typischen Sachverhalten dargestellt. Eine Kurzbiographie der betroffenen Personen und eine Zusammenfassung der Disziplinaruntersuchung finden sich für alle Disziplinarfälle im Kapitel Dokumentation. Dabei wurden alle Disziplinarfälle nach Fakultäten und innerhalb der Fakultäten chronologisch geordnet. Für die statistische Auswertung erfolgte eine Kurzdarstellung der Disziplinarfälle anhand von wesentlichen

28 Vgl. bspw. Fall Hildebrandt 147f.

29 Vgl. unten 439–442.

Eckdaten in Tabellenform (Anhang 1). Die zeitliche Verteilung der Disziplinaruntersuchungen innerhalb des untersuchten Zeitraumes wurde mit Hilfe einer Graphik (Anhang 2) dargestellt.

Für die Darstellung der einzelnen Kapitel wurden neben den entsprechenden Rechtstexten die parlamentarischen Materialien, so vorhanden, hinzugezogen. Eine Sonderstellung nehmen dabei die Perioden bis 1862 und ab 1933 ein, da hier kein Parlament existierte bzw. nur von untergeordneter Bedeutung³⁰ für die Entwicklung der Universitäten war und somit für die Motivforschung zur Rechtssetzung dieser Zeitspanne den Ministerratsprotokollen³¹ eine wesentlich stärkere Bedeutung als in den übrigen Perioden zukommt.

Wertvolle Informationen lieferten zeitgenössische Artikel aus der Tagespresse, aber auch aus zeitgenössischen Fachzeitschriften; diese Quellen wurden insbesondere für die Beurteilung der faktischen Auswirkungen der jeweiligen Normen und Maßnahmen herangezogen. Einen guten Überblick über die Berichterstattung zum Hochschulwesen lieferte die im Tagblattarchiv befindliche Dokumentation.³²

Vereinzelte konnte auf autobiographische Darstellungen zurückgegriffen werden,³³ allerdings war gerade bei dieser Art von Quellen der Umstand zu beachten, dass sie aus der Sicht der betreffenden Person die Ereignisse darstellten, die nicht unbedingt dem tatsächlichen Verlauf entsprachen. Insbesondere bei vom Autor selbst publizierten autobiographischen Notizen kam die Gefahr hinzu, dass manche Aspekte bewusst weggelassen wurden, um die Person in einem besonders guten Licht erscheinen zu lassen.

Der Hauptfokus der vorliegenden Arbeit liegt auf dem Archivquellenmaterial. Sowohl im dienstrechtlichen Teil des Werkes als auch insbesondere im disziplinarrechtlichen Abschnitt wurde mit Material aus verschiedenen in- und ausländischen Archiven gearbeitet. Der wesentliche Teil der verwendeten Archivalien befindet sich im Archiv der Universität Wien. Während für dienstrechtliche Fragen nur exemplarische Fälle behandelt wurden, erfolgte für den disziplinarrechtlichen Teil eine umfassende Recherche aller Disziplinarfälle gegen Professoren, Privatdozenten und AssistentInnen der Universität Wien zwischen 1848 und 1938. Die entsprechenden Akten sind zum Teil Bestand der

30 In der austrofaschistischen Periode entstanden die meisten universitären Rechtsnormen im Wege der außerordentlichen Gesetzgebung durch die Bundesregierung. Nur einzelne Gesetze wie beispielsweise das Hochschulermächtigungsgesetz wurden vom Bundestag beschlossen.

31 Verwendet wurde die Edition der Ministerratsprotokolle aus der Monarchie und aus der Zwischenkriegszeit.

32 Das Tagblattarchiv, ursprünglich entstanden aus dem Archiv der Tageszeitung »Tagblatt«, ist ein nach Sachthemen geordnetes Zeitungsarchiv, das von der Wienbibliothek im Rathaus verwaltet wird.

33 WAHLBERG, *Disziplinarproceß*; SCHENK, *Universitätsleben*.

Sonderreihe des Akademischen Senates, die den Großteil aller Disziplinaruntersuchungen an der Universität Wien im 20. Jahrhundert umfasst. Dabei entfällt der überwiegende Teil dieser Verfahren auf Untersuchungen gegen Studierende, Verfahren, die jedoch im Rahmen dieser Arbeit nicht bearbeitet wurden. Die Zusammenstellung aller Disziplinarakten gegen Professoren, Privatdozenten und AssistentInnen in der Zwischenkriegszeit war insbesondere dadurch erleichtert, als dass ein zeitgenössisches Verzeichnis dieser Fälle besteht. Anders verhält es sich bei den Disziplinarakten aus der Monarchie, die in der Regel in den Kurrentakten geführt wurden. Zur Recherche dieser Akten wurden die Indices des Universitätskonsistoriums und des akademischen Senates herangezogen. Insgesamt konnten rund 150 Disziplinarfälle eruiert und aufgearbeitet werden. Der Großteil dieser Fälle wurde bisher wissenschaftlich nicht erfasst und ausgewertet. Aus diesem Grund wurde die Disziplinargerichtbarkeit nicht nur anhand einzelner ausgewählter Fälle dargestellt, sondern durchaus bewusst jeder einzelne Fall zusammengefasst, um so dieses Quellenmaterial im Sinne der Grundlagenforschung für weitergehende wissenschaftliche Forschungen durch die Publikation im Anhangteil (Kapitel Dokumentation) zugänglicher zu machen. Zwar wurden einige wenige dieser Fälle bereits in der Forschung punktuell bearbeitet, doch fehlte bislang eine umfassende Studie. Die erschöpfende Darstellung der Disziplinarverfahren gegen Professoren, Privatdozenten und AssistentInnen der Universität Wien liefert freilich gänzlich neue Aspekte zur Universitäts(rechts)geschichte.

Darüber hinaus wurden die Bestände des Allgemeinen Verwaltungsarchivs im Österreichischen Staatsarchiv verwendet, die eine Ergänzung und inhaltliche Vervollständigung der im Archiv der Universität Wien vorhandenen dienst- und disziplinarrechtlichen Akten ermöglichten. Insbesondere für die Periode des Austrofaschismus waren die Funde im Bestand des Österreichischen Staatsarchivs sehr wertvoll, da sie die Ausübung des Weisungsrechtes des Unterrichtsministers eindeutig belegten.³⁴ In diesem Zusammenhang sollen auch die Listen des Unterrichtsministeriums über die zu pensionierenden bzw. beurlaubenden Professoren erwähnt werden, deren Fund einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung der Geschichte der Universitäten im Austrofaschismus leistet.³⁵ Für die Vertiefung einzelner Aspekte wurden des Weiteren das Universitätsarchiv in Graz, das Forschungsinstitut Brenner-Archiv der Universität Innsbruck, das Archiv der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und das Archiv der Technischen Universität Wien verwendet.

Einen Einblick hinter die Kulissen der antisemitischen Netzwerke gaben die

34 Vgl. 440.

35 Siehe 205f. Vgl. dazu auch STAUDIGL-CIECHOWICZ, Austrofaschismus; TASCHWER, Braunschwarze Beziehungsgeflechte.

Protokolle der Deutschen Gemeinschaft³⁶ und die Mitgliedsverzeichnisse des Deutschen Klubs aus dem Bundesarchiv der Bundesrepublik Deutschland. Neben diesen konventionellen Archivquellen kamen auch elektronische Archivdatenbanken zum Einsatz. Bei der Erstellung der Kurzbiographien im disziplinarrechtlichen Teil und den Nachforschungen über das religiöse Bekenntnis der betroffenen Personen wurde in erster Linie die Archivdatenbank Genteam³⁷ verwendet. Für die Lebensdaten und akademischen Eckdaten wurde das Österreichische Biographische Lexikon³⁸ und die Neue Deutsche Biographie³⁹ herangezogen.

Unterschiedlich gestalteten sich der Stand der Forschung und die Vielfalt an Literatur innerhalb der einzelnen Untersuchungsgebiete.⁴⁰ Während der Entwicklung der akademischen Behörden bereits zeitgenössische Werke aus dem späten 19. Jahrhundert gewidmet wurden und diese Frage immer wieder im Fokus der Forschung stand, finden sich zur Frage der Disziplinargerichtbarkeit an den österreichischen Universitäten nur vereinzelte Studien, die jedoch deren Ausgestaltung und Bedeutung sowie die Fülle an Disziplinarfällen nicht behandeln, sondern sich auf einzelne Disziplinarfälle konzentrieren. Eine Untersuchung der Bezüge an den österreichischen Universitäten fehlt gänzlich. Trotzdem wurden in den letzten Jahren auch Untersuchungen angestellt, die viele Aspekte, wenn auch nur punktuell und nicht aus rechtshistorischer Sicht, behandelten. An dieser Stelle soll nur kurz auf die themenübergreifenden Publikationen hingewiesen werden, während weiter unten der Forschungsstand der einzelnen Themengebiete skizziert wird. Als ein Meilenstein der Universitätsgeschichte behandelt das stark quellenbasierte Werk von Höflechner⁴¹ maßgebende Fragen der Universitätspolitik. Insbesondere zum 650. Jubiläum der Gründung der Universität Wien erschienen Untersuchungen, welche die Universität und ihre Geschichte aus verschiedenen Perspektiven darstellen.⁴²

36 Zum Teil abgedruckt bei SIEGERT, Gerade gegen Ungerade 26. Zur Deutschen Gemeinschaft vgl. auch ROSAR, Deutsche Gemeinschaft; STAUDIGL-CIECHOWICZ, Antisemitismus 69f. Entgegen den Angaben bei Staudigl-Ciechowicz ist die Deutsche Gemeinschaft nicht ident mit der Deutschen Gemeinschaft für alkoholfreie Kultur.

37 www.genteam.at

38 Österreichisches Biographisches Lexikon, herausgegeben seit 1945 von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Bisher erschienen im Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 13 Bände (bisher 66 Lieferungen). Online zugänglich bis inklusive Lieferung 64.

39 Neue Deutsche Biographie, herausgegeben seit 1953 von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bisher erschienen im Verlag Duncker & Humblot 25 Bände. Online zugänglich bis inklusive Band 24.

40 Für eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Stand der Forschung thematisch zusammengefasst siehe weiter unten 34–40.

41 HÖFLECHNER, Baumeister.

42 KNIEFACZ/NEMETH/POSCH/STADLER, Universität–Forschung–Lehre; ASH/EHMER, Univer-

Eine eigene Ausstellung zum 650. Jubiläum beschäftigte sich mit den Vertreibungen der WissenschaftlerInnen im Austrofaschismus und Nationalsozialismus.⁴³

Eine wesentliche Grundvoraussetzung für das Verständnis der Universitätsrechtsgeschichte ist die Kenntnis der universitären Strukturen. Dabei handelt es sich um ein Thema, welches bereits zahlreiche Bearbeitungen und Deutungen erfuhr. Die Literatur reicht von Auftragswerken über die Geschichte der Universität (und ihrer Organe)⁴⁴ über Berichte des zuständigen Ministeriums⁴⁵ und Festschriften⁴⁶ zu (rezenten) vertieften Behandlungen der Universitätsreformen.⁴⁷ Neben diesen Überblickswerken beschäftigen sich andere Arbeiten mit bestimmten Zeitperioden.⁴⁸ Auch im Rahmen des 650. Gründungsjubiläums der Universität Wien wurde die Frage ihrer Organisation und deren Einbettung in die politische Geschichte wiederaufgenommen.⁴⁹ Trotz dieser Vielfalt an Literatur ist es bemerkenswert, dass die interne Rechtsetzung der akademischen Organe bislang nur wenig Berücksichtigung fand. Dieser Mangel soll durch die Aufnahme der Geschäftsordnungen der Professorenkollegien und des Universitätskonsistoriums bzw. des akademischen Senats beseitigt werden.

Als eine weitere Rahmenbedingung der universitären Karriere untersucht die Arbeit den Stellenwert der »richtigen« konfessionellen Zugehörigkeit. Beachtung in der nationalen wie auch internationalen Forschung wurde im Rahmen der Universitätsgeschichte der Rolle des Antisemitismus geschenkt. In den letzten Jahren erfolgten einige spezifische Tagungen zu diesem Thema.⁵⁰ Ent-

sität-Politik-Gesellschaft; GRANDNER/KÖNIG, Außensichten; FRÖSCHL/MÜLLER/OLECHOWSKI/SCHMIDT-LAUBER, Innensichten.

43 »Bedrohte Intelligenz. Von der Polarisierung und Einschüchterung zur Vertreibung und Vernichtung im NS-Regime«, Wanderausstellung der Universität Wien aus Anlass des Jubiläumsjahres 2015 (17. 3. 2015–27. 6. 2015). Für die Ausstellung wurde ein Ausstellungskatalog erstellt: MEISSEL/OLECHOWSKI, Bedrohte Intelligenz.

44 KINK, Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien.

45 LEMAYER, Österreichische Hochschulen.

46 ASCHBACH, Wiener Universität; AKADEMISCHER SENAT, Wiener Universität.

47 WOLF, Universität; PREGLAU-HÄMMERLE, Universität; HÖFLECHNER, Baumeister; FERZ, Ewige Universitätsreform; ENGELBRECHT, Bildungswesen.

48 Bspw. LENTZE, Universitätsreform; HEINDL, Universitätsreform; MEISTER, Österreichisches Studienwesen; FRANKFURTER, Graf Leo Thun-Hohenstein, Franz Exner und Hermann Bonitz; OGRIS, Universitätsreform; THUN, Bildungspolitik.

49 ASH, Universität; STAUDIGL-CIECHOWICZ, Politik und Hochschulrecht, REITER-ZATLOUKAL, Politik und Hochschulrecht.

50 Die Tagung »Der lange Schatten des Antisemitismus« wurde vom Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien veranstaltet und fand am 11. 10. 2012 in Wien statt. Die Tagung »Alma

sprechende Tagungsbände,⁵¹ aber auch freistehende Publikationen⁵² zu diesem Thema bereicherten durch zum Teil neue Forschungsergebnisse. Auf die Signifikanz des Antisemitismus auf universitärem Boden wies bereits in den 1970er Jahren Siebert in seinen kurzen und prägnanten Beiträgen in der Zeitschrift *Forum* hin.⁵³

Im Gegensatz zur stark präsenten Antisemitismusforschung in der Universitätsgeschichte bleibt die rechtliche Diskriminierung der Nichtkatholiken christlichen Glaubens oft im Hintergrund. Diesem Umstand soll hier Rechnung getragen werden. Die Problematik und die diesbezüglichen akademischen Bestimmungen sind in der Literatur bekannt, hier soll vorwiegend anhand einiger Fallbeispiele die Situation der Akatholiken skizziert werden. In erster Linie stellt sich hierbei die Frage, inwiefern die religiöse Zugehörigkeit die Möglichkeit zur Übernahme akademischer Ämter präjudizierte und wie sich die Änderung im Organisationsgesetz auf diese Problematik auswirkte.

Im Hinblick auf den universitären Antisemitismus gibt es verschiedene zu verfolgende Untersuchungsansätze. Fest steht, dass der Antisemitismus auf den universitären Alltag erheblichen Einfluss nahm. Fraglich ist, inwiefern der Zusammenbruch der Monarchie diesen Umstand verstärkte. Auffallend an der zeitgenössischen Presse ist, dass die religiöse bzw. in vielen Fällen »rassische« Zugehörigkeit den betroffenen Kreisen jeweils bekannt war. Wichtig erscheint der Versuch, die Erkenntnisquellen für dieses Wissen zu definieren. Fortgeschritten, aber nach wie vor nicht abgeschlossen sind die Untersuchungen zu den Ursachen des universitären Antisemitismus. Zur Aufarbeitung dieses Gebietes soll die gegenständliche Arbeit einen Beitrag leisten. Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwiefern der Antisemitismus ein nur faktisches Phänomen war oder ob bereits vor 1938 antisemitische Gesetzgebung im Bereich des Hochschulwesens vorhanden war.

Ein wichtiges Thema der Universitätsgeschichte, in erster Linie bei der Untersuchung des Universitätsalltages und der Universitätspolitik, ist die Netzwerkforschung. Ihr Anwendungsgebiet reicht auch in Bereiche der Rechtsgeschichte

Mater Antisemitica« wurde vom Wiener Wiesenthal Institut für Holocaust-Studien (VWI) veranstaltet und fand vom 15. 6. 2012 bis 16. 6. 2012 in Wien statt. Mit Antisemitismus an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät beschäftigte sich im Sommersemester 2009 eine an der Wiener Juridischen Fakultät abgehaltene Ringvorlesung »Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht. Zur Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zwischen 1938 und 1945«.

51 RATHKOLB, Antisemitismus; FRITZ/ROSSOLIŃSKI-LIEBE/STAREK, Alma Mater Antisemitica; MEISSEL/OLECHOWSKI/REITER-ZATLOUKAL/SCHIMA, Vertriebenes Recht.

52 TASCHWER, Hochburg des Antisemitismus.

53 SIEBERT, Numerus Juden raus; SIEBERT, Gerade gegen Ungerade; SIEBERT, Gelbe Liste.

hinein. So stellt sich die Frage, inwiefern Netzwerke die rechtlichen Vorgaben durch ihre stärkere faktische Kraft untergruben. Dabei wird auch untersucht, ob sie sich auf die Ausübung der Disziplinargerichtsbarkeit auswirkten. Noch gestalten sich diesbezügliche Untersuchungen mangels weitangelegten Netzwerkstudien schwierig. Doch erfuhr die Netzwerkforschung in den letzten Jahren einen Aufschwung. Mehrere rezente Arbeiten beschäftigten sich mit den antisemitischen Cliques,⁵⁴ auch für christlichsoziale⁵⁵ und sozialdemokratische⁵⁶ Kreise liegen einzelne Daten vor.

Eine zentrale Stellung an den Universitäten kam zu Beginn des 20. Jahrhunderts den Professoren zu. Sie waren als Kollektiv die Entscheidungsträger der Hochschulen. Die Arbeit sucht einerseits, die Entwicklung aufzuzeigen, die dahin führte, aber auch zu hinterfragen, inwiefern diese Position in der Zwischenkriegszeit aufrechterhalten werden konnte. Ein essentielles Thema stellt die Besetzung der Lehrkanzeln dar. Hier werden die wesentlichen Änderungen zwischen den Konkursprüfungen und dem neuen System der Dreivorschläge erörtert und aufgezeigt, inwieweit diese Normen Rechtswirklichkeit wurden. Kurz beleuchtet werden Aspekte zum Diensteid, wobei insbesondere dessen Signifikanz im Austrofaschismus erörtert wird.

Es gibt wenige Werke, die die Stellung der Professoren aus rechtshistorischer Sicht behandeln.⁵⁷ Einzelne Aspekte – insbesondere faktischer Natur bei den Besetzungen der Lehrstühle – fanden in der Literatur Betrachtung.⁵⁸ In diesem Zusammenhang ist auch auf rechtsvergleichend angelegte Untersuchungen hinzuweisen.⁵⁹

Wenig Beachtung in der bisherigen Literatur zur Universitäts(rechts)geschichte schenkte man bisher den Bezügen der Professoren und AssistentInnen. Zwar widmet sich Höflechner vereinzelt auch den finanziellen Fragen der Hochschulen in der Zwischenkriegszeit, doch mangelt es an einem systematischen

54 TASCHWER, Hochburg des Antisemitismus 99–132; TASCHWER, Braun-schwarze Beziehungsgeflechte; TASCHWER, Geheimsache Bärenhöhle; STAUDIGL-CIECHOWICZ, Antisemitismus 67–72; STAUDIGL-CIECHOWICZ, Austrofaschismus; STAUDIGL-CIECHOWICZ, Hexenkessel 116f.

55 Bspw. WASSERMAN, Black Vienna.

56 Bspw. ZOITL, Studentenbewegung.

57 Vgl. WAGNER, Universitätsprofessoren. Allerdings gibt diese Arbeit bestenfalls einen groben Überblick zu dieser Thematik.

58 Bspw. SURMAN, Universities.

59 So die von RÜEGG herausgegebenen Bände »Geschichte der Universität in Europa«. Hier insbesondere einschlägig KLINGE, Universitätslehrer.

Überblickswerk zu dieser Thematik. Die vorliegende Arbeit versucht einen ersten Schritt in Richtung eines solchen Überblickes zu machen. Behandelt werden die verschiedenen Gehaltssysteme. Die Darstellung der Gehaltsentwicklung erfolgt unter Berücksichtigung von Vergleichszahlen aus den konkurrierenden Arbeitsmärkten der unmittelbaren Nachbarn.⁶⁰ Gerade diese Daten sollen Aufschluss über die Konkurrenzfähigkeit der Universität Wien als (früheres) Zentrum der Forschung und Hochschullehre des Habsburgerreiches geben. Dabei soll auch der Frage nachgegangen werden, inwiefern die gesetzlich festgelegten Gehaltsstufen den tatsächlichen Gehaltsbezügen entsprachen und welche Kriterien für Gehaltserhöhungen ausschlaggebend waren.

Ein besonderer Fokus wird auf die Periode des Austrofaschismus und die neu geschaffenen Mechanismen des »Ausschlusses«, d. h. auf die rechtlichen Möglichkeiten, Hochschullehrer von der Universität zu entfernen, gelegt. Derartige Möglichkeiten bestanden zum Teil schon vor 1933, wurden nun aber bedeutend vermehrt.

Anhand von Quellenmaterial wird erörtert, welche Gründe für Zwangspensionierungen und -beurlaubungen sowie andere Repressalien ausschlaggebend waren. Untersucht wird dabei auch, inwiefern die Regierung ihre weiten Spielräume im Hochschulbereich auch tatsächlich nutzte.

In der Wissenschaft erfreute sich die austrofaschistische Periode in den letzten Jahren größerer Beliebtheit. Sowohl Tagungen,⁶¹ die sich mit verschiedenen Aspekten dieses Themengebietes beschäftigten, als auch Publikationen sind zu nennen.⁶²

Mit der Revolution 1848 wurde das Institut der Privatdozenten als Ausfluss der Lehr- und Lernfreiheit im großen Stil eingeführt. Anders als in Deutschland, wo eine Fülle an Literatur zu Stellung und Rechten der Privatdozenten besteht,⁶³

60 MAUS, Professor.

61 So bspw.: Die Tagung »Antisemitismus in Österreich 1933–1938«, die vom 23. 3. 2015 bis 26. 3. 2015 an der Universität Wien stattfand und von der Österreichischen Gesellschaft für historische Quellenstudien in Kooperation mit dem Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien veranstaltet wurde. Die Tagung »Österreich 1933–1938. Interdisziplinäre Bestandsaufnahme und Perspektiven« fand vom 20. 1. 2011 bis 26. 1. 2011 an der Universität Wien statt. Sie wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und dem Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien veranstaltet.

62 REITER-ZATLOUKAL/ROTHLÄNDER/SCHÖLNBERGER, Österreich 1933–1938; ENDERLEBURCEL/REITER-ZATLOUKAL, Antisemitismus.

63 Bspw. EULENBERG, Nachwuchs; JASTROW, Privatdozenten.

behandeln nur wenige Werke diese Thematik für Österreich.⁶⁴ Ausführlicher wird das Thema für die Zwischenkriegszeit bei Höflechner behandelt, einige andere Beiträge beschäftigen sich mit der Habilitation anhand von Fallstudien.⁶⁵ Hier soll einerseits eine systematische Darstellung der Bestimmungen über die Habilitation und die Privatdozenten erfolgen. Untersucht wird die Entwicklung dieser Rechtsnormen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit des Habilitationswerbers und Privatdozenten. Hinterfragt wird dabei auch die Rolle der Erkenntnisse der Gerichte des öffentlichen Rechts für die Ausgestaltung und Durchsetzung der Rechtsnormen.

Wenig Beachtung im Schrifttum kam bislang der rechtlichen Stellung der wissenschaftlichen Hilfskräfte zu. Zu dieser Standesgruppe fehlen für die Universität Wien auch tiefgreifendere Untersuchungen, was unter anderem daran liegt, dass die Datenlage bestenfalls unvollständig ist. Während von PrivatdozentInnen zumindest Personalbögen im Archiv aufbewahrt werden, fehlt ein solcher Bestand für AssistentInnen.

Ein eigener Abschnitt untersucht die Stellung der Frauen im universitären Wissenschaftsbetrieb. Zwar gibt es zahlreiche Beiträge zum Frauenstudium wie auch verschiedene Darstellungen über die ersten weiblichen Absolventinnen und Lehrkräfte,⁶⁶ doch fehlt ein allgemeiner Überblick zu der Situation der Assistentinnen und Privatdozentinnen und deren rechtlicher Stellung. Diese Problematik soll mit rechtsvergleichenden Ansätzen untersucht werden, da die Frage der Zulassung von Frauen zur akademischen Laufbahn nicht nur die österreichischen Behörden zu Beginn des 20. Jahrhunderts beschäftigte. Detailliert wird das Habilitationsverfahren von Elise Richter als erster Privatdozentin beschrieben. Dabei stellt sich nicht nur die Frage nach den ersten Privatdozentinnen, sondern auch nach den ersten Assistentinnen.

Einen Kernteil dieser Arbeit bildet das Disziplinarrecht. Da es sich dabei um ein von der Forschung größtenteils vernachlässigtes Gebiet handelt, kann die vorliegende Arbeit nur einen – wenn auch recht umfangreichen – Einstieg in die Materie bieten. Ein besonderer Fokus wird auf die unterschiedliche Ausgestaltung des Disziplinarrechts und dessen Relevanz in der Praxis gelegt. Eine ta-

64 NEUBÖCK, Privatdozenten; FERZ, Ewige Universitätsreform.

65 MÜLLER, Habilitationsverfahren.

66 TICHY, Geschlechtliche Un-Ordnung; HEINDL, Frauenstudium; BERGER, Fräulein Juristin; PLECHL, Frauenstudium; EHS, Frauenstudium; KERNBAUER, Akademische Lehrerinnen.

bellarische Übersicht zeigt die Eckdaten der Disziplinaranzeigen auf einen Blick. Als eine Art Anhang wird jeder Disziplinarfall im Kapitel Dokumentation vorgestellt. Die Ordnung der Disziplinarfälle erfolgte nach Fakultäten und innerhalb dieser chronologisch. Je nach Quellenlage beinhaltet jeder Fall eine biographische Skizze und eine Zusammenfassung der Angelegenheit unter besonderer Berücksichtigung verfahrensrechtlicher Aspekte.

Zwar wurden viele wesentliche Fragen beantwortet, jedoch musste gleichzeitig auf eine vertiefende Untersuchung der einzelnen Hintergrundgeschichten verzichtet werden. Folglich werden die Signifikanz mancher Fälle und ihre Einordnung in die Disziplinengeschichte erst durch weiterführende Forschungsarbeiten deutlich werden.

Die vorliegende Untersuchung macht es sich hingegen zum Ziel, aus der Fülle der disziplinarrechtlichen Angelegenheiten einzelne Aspekte zu abstrahieren. In einem ersten Schritt galt es, die Gründe für die Einleitung von Disziplinarverfahren festzustellen. Dabei stellen sich verschiedene Fragen: Welches Verhalten galt als standeswidrig? Inwiefern änderten sich die typischen disziplinarrechtlichen Tatbestände? Stand tatsächlich der in der Disziplinaranzeige angegebene Anlass im Vordergrund oder gab es andere, versteckte Motive für eine disziplinarrechtliche Untersuchung? Nachgegangen wird auch der Frage, inwiefern andere Konfliktaustragungsarten zur Anwendung kamen. Ersetzten Disziplinarverfahren Duelle oder existierten beide Phänomene nebeneinander? Welche Rolle spielten parallellaufende Gerichtsverfahren vor den ordentlichen Gerichten? Ein Blick wird auch auf die Entwicklung der disziplinarrechtlichen Vorschriften geworfen. Im Fokus stehen auch die beteiligten Personen – von der anzeigenden über die beschuldigte zur untersuchenden und richtenden. Dabei wird insbesondere die Frage der Selbstanzeige und deren Nutzen berücksichtigt. Untersucht wird auch, inwiefern Religion, Stand innerhalb der Universität und das Alter eine Rolle spielen: Waren Personen jüdischer Herkunft öfter betroffen als jene nichtjüdischer? Wurden Konflikte zwischen Personen verschiedenen Standes üblicherweise disziplinar ausgetragen? Welcher Standesgruppe gehörten die meisten Beschuldigten an? Einen wichtigen Aspekt stellt schließlich das Verhältnis zwischen universitärer Disziplinargerichtsbarkeit und staatlicher Kontrolle dar. Untersucht wird, welche Rolle das Unterrichtsministerium bei der Disziplinargerichtsbarkeit spielte und wie sich staatsrechtliche Umbrüche auf die universitäre Disziplinargerichtsbarkeit auswirkten.

Die Literaturrecherche zur Disziplinargerichtsbarkeit ergab, dass das Thema der universitären Disziplinargerichtsbarkeit insgesamt unbeliebt zu sein scheint. Das gilt sowohl für die Disziplinargerichtsbarkeit über Studierende als auch über Lehrende. Beide Themengebiete werden nur selten in wissenschaftlichen Abhandlungen behandelt. Dieser Umstand verwundert umso mehr, als die Disziplinarakten eine Fülle von Informationen enthalten, die Einblicke in

den universitären Alltag, die herrschenden Netzwerke und die antisemitische Atmosphäre geben.

Einige wenige Werke beschäftigen sich mit dem Disziplinarrecht der Studierenden in politisch brisanten Zeiten.⁶⁷ Zum Disziplinarrecht des wissenschaftlichen Personals fehlen hingegen ausführlichere Studien.⁶⁸ Es gibt einige wenige Publikationen zu einzelnen Disziplinarverfahren,⁶⁹ wobei in diesem Zusammenhang das Disziplinarrecht mal besser, mal schlechter recherchiert und dargestellt wird. Oft wird diese komplexe Materie einseitig und missverständlich präsentiert.

67 MITTENDORFER, Disziplinarakten; ERKER, Antisemiten; KRYSL/WEISSKIRCHER, Disziplinarfälle.

68 Für Einblicke in das Disziplinarrecht vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Disziplinarrecht, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Disziplinargerichtsbarkeit.

69 So bspw. MEISSL, Brassloff; JOAS, Robert Bárány 235–348; EICHBERGER, Disziplinarverfahren. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Hexenkessel; Kurz auf das Disziplinarverfahren gegen Theodor Beer geht MILDENBERGER, Prozess, ein. Kurz behandelt werden die jeweiligen Disziplinarverfahren ebenfalls bei ANGETTER, Holzknecht 103–116; ULLMANN, Spitzzy 124–132; NASKO, Bibl 501.